

GEMEINDE LAUENBRÜCK

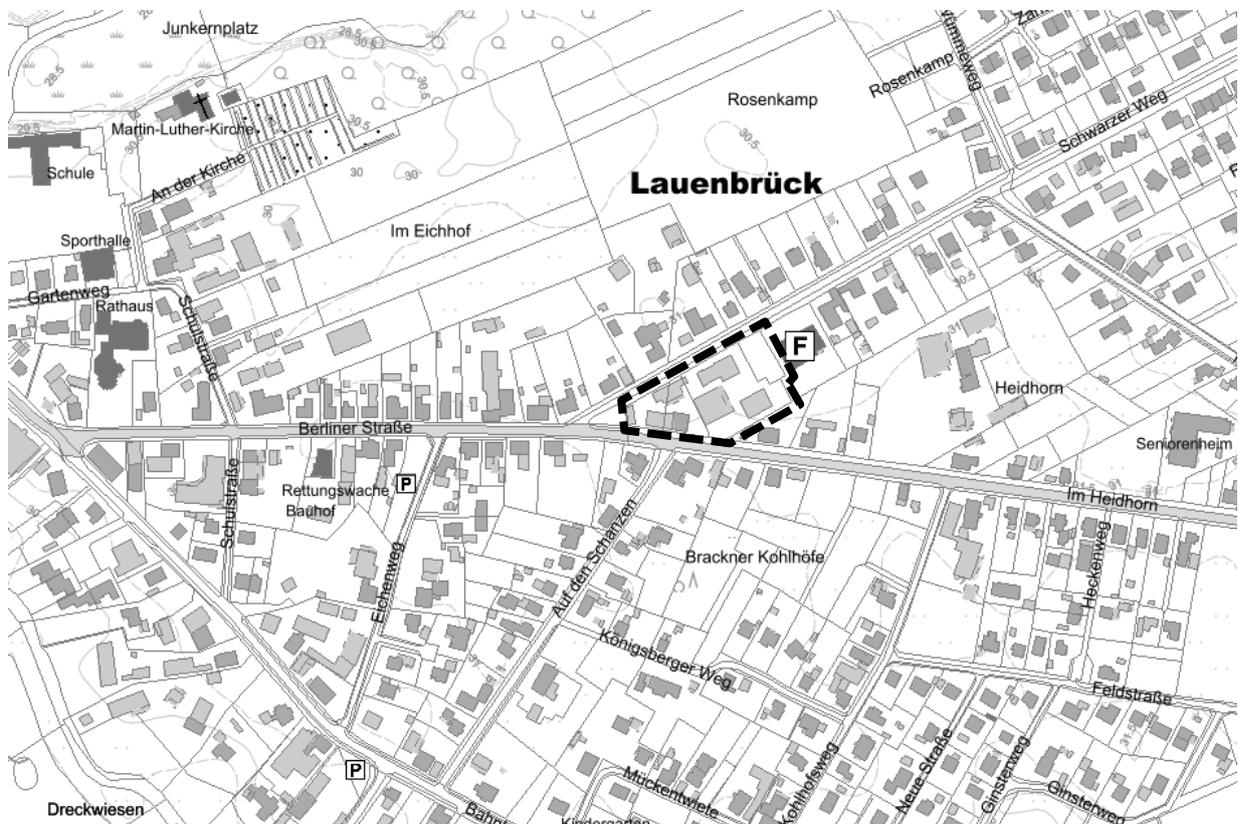
BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24 „Hofstelle Wahlers“

Der Rat der Gemeinde Lauenbrück hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 den Bebauungsplanes Nr. 24 „Hofstelle Wahlers“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fintel entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht genehmigungspflichtig.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 0,59 ha liegt im Zentrum der Ortschaft Lauenbrück, nördlich der Straße Im Heidhorn (K 212) und östlich des Schwarzen Wegs, siehe Lageplan. Inhalt der Planung ist die Ausweisung eines urbanen Gebietes.



Der Bebauungsplan Nr. 24 „Hofstelle Wahlers“ einschließlich seiner Begründung kann während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Lauenbrück, Berliner Str. 3, 27389 Lauenbrück eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan Nr. 24 „Hofstelle Wahlers“ der Gemeinde Lauenbrück kann ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde Fintel und der Gemeinde Lauenbrück unter:

<https://www.sgfintel.de/sgfintel/die-samtgemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen>

und

<https://www.lauenbrueck.de/unterseiten/25>

eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sowie Abs. 2a Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der

Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lauenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Hofstelle Wahlers“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Lauenbrück, den 15.02.2022

DER BÜRGERMEISTER

(Intelmann)

(L.S.)